

§ 2 BWAG

BWAG - Bodenwertabgabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bemessungsgrundlage für die Bodenwertabgabe ist der für den Beginn des jeweiligen Kalenderjahres maßgebende Einheitswert des einzelnen Abgabegegenstandes.

In Kraft seit 01.01.1961 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at